

Allgemeine Bestimmungen für die Beantragung, Vergabe und Benutzung von Räumen, Sportanlagen und Geräten des Berufsbildungszentrums Dietikon (BZD)**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Nutzungs- und Mietverträge werden gemäss diesen Richtlinien sowie der kantonalen Gebührenordnung 414.13 (21. Januar 1998) abgeschlossen. Diese Richtlinien werden den Verträgen beigelegt.
- 1.2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Benutzergruppen über die Festlegungen dieser Richtlinien zu informieren, und verantwortlich für die Einhaltung der Verträge.
- 1.3 Die Sportanlagen stehen den Schulen, Sportvereinen, Jugendverbänden und Freizeitgruppen für Übungszwecke und Wettkampfveranstaltungen, entsprechend der Entgeltordnung zur Verfügung. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportanlage oder einer bestimmten Nutzungszeit besteht nicht.
- 1.4 Die Benutzung der Sportanlagen durch Dritte darf den Unterricht der Berufsfachschule oder die Nutzung durch Studenten, Lernende und Kunden des Berufsbildungszentrums nicht beeinträchtigen.
- 1.5 Regelzeiten zur Benutzung: Mo - Fr von 18.00-22.00
- 1.6 Benutzungszeiten mit besonderer Begründung:
Mo - Fr von 07.00-22.00 / Sa von 07.00-17.30 / So von 08.00-17.30
- 1.7 An Samstagen, Sonntagen, während der Schulferien sowie an Feiertagen ist die Benutzung nur in Ausnahmefällen möglich, ist gesondert zu beantragen und vertraglich zu vereinbaren.

2. Beantragung

- 2.1 Benutzungs-, Mietanträge sind generell an das Sekretariat des BZD zu stellen.¹
- 2.2 Für die Benutzung an Samstagen, Sonntagen, während der Schulferien sowie an Feiertagen ist ein schriftlicher Antrag an das Berufsbildungszentrum Dietikon zu stellen. Anträge sind grundsätzlich mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Nutzungsbeginn zu stellen.
- 2.3 Zwischen dem BZD und den Benutzern der Sportanlagen werden Benutzungsverträge abgeschlossen, die die Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner sowie die Nutzungsdauer und Entgelte regeln.
- 2.4 Die Benutzungsverträge werden jeweils für ein Semester geschlossen. Sie werden ohne Kündigung (beidseitige Kündigungsfrist 4 Wochen vor Ablauf) stillschweigend verlängert.
- 2.5 Das Antragsformular ist beim Sekretariat des BZD anzufordern.
- 2.6 Ansprechpartner BZD:
Olivia Zwinggi / 044 745 84 87 / olivia.zwinggi@bzd.ch
- 2.7 Die Benutzung von Sportanlagen durch Vereine der Stadt Dietikon wird über den Hallenkoordinator des Kartells der Ortsvereine Dietikon in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des BZD koordiniert. Miet- und Benutzungsanträge sind jedoch generell an das Sekretariat des BZD zu richten.
- 2.8 Ansprechpartner:
Jürg Meier-Bisang / Sonnenhofstrasse 11 / 044 740 70 48 / juerg.meier-bisang@bluewin.ch

3. Vergabe

- 3.1 Vertreter der Sportvereine und anderer Nutzer oder Mieter sind nicht berechtigt, selbständig Nutzungszeiten oder Belegungspläne zu ändern. Belegungspläne innerhalb der mit dem Hallenkoordinator des Kartells der Ortsvereine Dietikon vereinbarten Nutzungszeiten darf nur dieser ändern. Diese Korrekturen sind unmittelbar an das BZD zu melden.
- 3.2 Das BZD ist berechtigt, unter Einhaltung einer Meldefrist von 2 Wochen bei dringendem Eigenbedarf erteilte Zustimmungen zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.
- 3.3 Vertraglich gebundene, aber nicht benötigte Zeiten, sind durch Mieter resp. den Hallenkoordinator des Kartells der Ortsvereine Dietikon möglichst frühzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor Nutzungsbeginn, als frei zu melden. Eine Erstattung oder Verrechnung mit späteren Verträgen ist nur bei freigegebenen Blöcken von jeweils einem Monat möglich.

4. Benutzung

- 4.1 Bei der Benutzung der Sportanlagen und Geräte sind die Sportanlagen- und Zimmerordnung einzuhalten. Die Benutzung einer Sportanlage schliesst die Benutzung der dazu gehörenden Umkleide-, Wasch- und Duschräume ein.
- 4.2 Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen. Beschädigungen der Sportanlagen oder deren

¹ Lehrpersonen des BZD sind von der formellen Antragspflicht befreit, haben jedoch die Benutzung mit dem Sekretariat abzustimmen.

Zubehör sind unverzüglich dem Hausmeister oder dem Sekretariat mitzuteilen. Für Folgeschäden, die sich auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Benutzer.

- 4.3 Auf Verlangen der verantwortlichen Personen des BZD sind Verstösse gegen die Sportanlagen- und Zimmerordnung unverzüglich abzustellen.
- 4.5 Bei Zuwiderhandlungen gegen vertragliche Regelungen ist das BZD berechtigt, die weitere Benutzung der Sportanlagen zu untersagen. Grobe oder wiederholte Verstösse gegen die Regelungen dieser Richtlinien sowie Zahlungsrückstände führen zur Kündigung des Benutzungsvertrages.

5. Haftung

- 5.1 Die Benutzung der Sportanlagen, aller Sportgeräte, der Nebenräume, Duschen und Treppen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer(innen) und in deren alleiniger Verantwortung.
- 5.2 Das BZD ist nicht gegen Schäden durch Dritte versichert und wird in jedem Fall die Benutzer(innen) resp. deren Haftpflichtversicherungen in Regress nehmen.
- 5.3 Das BZD wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen Verlust von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des BZD zurückzuführen ist.
- 5.4 Die Benutzer haften für alle Schäden, die an den Sportanlagen, deren Zubehör und Nebenräumen infolge unsachgemässen Gebrauchs auftreten.

Zürcher Gesetzessammlung Loseblattsammlung (LS) Band 5 / 414.13

Verordnung

über die Benützung von Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen kantonaler Schulen durch Dritte (Schulraumverordnung) (vom 21. Januar 1998) FN1

Der Regierungsrat beschliesst:

Grundsatz

§ 1. Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen kantonaler Schulen sind Dritten gegen kostendeckende Gebühr zur Benützung zu überlassen.

Geltungsbereich

§ 2. Die Verordnung regelt insbesondere die Drittnutzung von Turnhallen, Sportanlagen, Aulen, Hörsälen, Klassenzimmern, Spezialräumen und Apparaten.

Die Nutzung von Parkgaragen und Parkplätzen wird in einer besonderen Verordnung geregelt.

Dritte

§ 3. Gebührenpflichtige Dritte sind Personen, Institutionen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, denen die staatlichen Schulliegenschaften nicht gewidmet sind.

Schulinteressen

§ 4. Bei der Bewilligungserteilung sind die Schulinteressen zu wahren.

Eine Bewilligung kann aus wichtigen Schulinteressen eingeschränkt oder entzogen werden.

Benützungsbewilligungen

§ 5. Benützungsbewilligungen werden in der Regel für längstens ein Semester erteilt.

Benützungsgebühr

§ 6. Benützungsgebühren sind aufgrund einer Kostenrechnung festzulegen.

Für nur gelegentliche Benützung durch andere Schulen und schulische Organisationen des Kantons und aus wichtigen Gründen kann auf die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr teilweise oder ganz verzichtet werden.

Zuständigkeit

§ 7. Die Schulleitung erteilt die Benützungsbewilligungen und legt die Gebühren fest.

Inkrafttreten

§ 8. Diese Verordnung tritt auf den Beginn des Herbstsemesters 1998 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Gebührenordnung für die Benützung von Anlagen und Einrichtungen kantonaler Mittelschulen vom 6. Juli 1983 und die Gebührenordnung für die Benützung von Anlagen und Einrichtungen kantonaler Berufsschulen vom 27. April 1988 aufgehoben.